



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
14. Juli 2017

Resolution 2367 (2017)

verabschiedet auf der 8003. Sitzung des Sicherheitsrats

am 14. Juni 2017 **Bekräftigung** Abhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unver-

sehrtheit Iraks,

betonend, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die derzeitige Sicherheitslage in Irak infolge der anhaltenden Präsenz terroristischer Gruppen, insbesondere der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und verbundener bewaffneter Gruppen, und der Bedrohung durch sie, die zu Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einer hohen Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung, darunter Frauen und Kinder, der Vertreibung von insgesamt mehr als 5,3 Millionen irakischer Zivilpersonen, dem systematischen Einsatz sexueller Gewalt und sexueller Versklavung, der Verfolgung von Personen aufgrund ihrer Religion, Weltanschauung oder Ethnizität und der Bedrohung der Sicherheit von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal geführt haben, *unter Verurteilung* der Angriffe auf die Bevölkerung Iraks, die von diesen terroristischen Gruppen und mit ihnen verbundenen bewaffneten Gruppen in dem Versuch verübt werden, das Land und die Region zu destabilisieren, *unter Bekundung* seines Mitgefühls für die Angehörigen aller Opfer von Terroranschlägen und *ferner in Bekräftigung* seines Bekenntnisses zur Sicherheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

feststellend, dass die Präsenz von ISIL (Daesh) im Hoheitsgebiet Iraks eine schwere Bedrohung der Zukunft des Landes darstellt, *unterstreichend*, dass dieser Bedrohung nur begegnet werden kann, wenn alle Iraker zusammenarbeiten und die Bedürfnisse auf dem Gebiet der Sicherheit wie auch im politischen Bereich angehen, *betonend*, dass eine langfristige Lösung für die Instabilität erfordern wird, dass die politische Führung Iraks Entscheidungen trifft, die das Land einen werden, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft Irak in dieser Hinsicht unterstützt,



strengungen auf der nationalen, regionalen und internationalen Ebene erforderlich sind, die auf der Achtung des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, aufbauen, und in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Anstrengungen der Regierung Iraks und ihrer Partner, ISIL (Daesh) zu bekämpfen, die Organisation für ihre Missbrauchshandlungen zur Rechenschaft zu ziehen und die Stabilität im ganzen Land wiederherzustellen, sowie *unter Begrüßung* der Erfolge der Regierung Iraks bei der Befreiung von Sindschar, Baiji, Tikrit, Ramadi, Hit, Falludscha und Mossul, die wichtige Schritte in den anhaltenden internationalen Anstrengungen zum Sieg über ISIL (Daesh) darstellen,

bekräftigend, dass alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und Milizen, die Menschenrechte achten und alle anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einhalten müssen, einschließlich derjenigen zum Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere von Zivilpersonen, die aus von ISIL (Daesh) befreiten Gebieten vertrieben wurden und in diese zurückkehren, Verpflichtungen, die die offiziellen irakischen Kräfte wie auch die sie unterstützenden Mitgliedstaaten ebenfalls einhalten müssen, und, unter Anerkennung legitimer Sicherheitsmaßnahmen zur Ermittlung der Mitglieder von ISIL (Daesh), *mit der Aufforderung*

men zu ergreifen, um diesen Rechtsverletzungen und Übergriffen ein Ende zu setzen und vorzubeugen, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf seine Resolutionen 1379 (2001), 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011) und 2225 (2015), Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Irak (S/2015/852) und *unter Begrüßung* der weiteren Umsetzung der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicher-

